

Übersetzung

Staatsanwaltschaft

**Kollegium der
Generalprokuratoren**

Brüssel, den 22. Februar 2013

**RUNDSCHREIBEN Nr. 4/2013 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Prokurator des Königs,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Arbeitsauditor,

**BETRIFFT: Zahlungsaufforderung – Gesetz vom 22. April 2012 zur
Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die
Straßenverkehrspolizei**

Sekretariat des Kollegiums der Generalprokuratoren
– Rue Ernest Allard 42 – 1000 Brüssel
Tel: 02/500 86 01 – Fax: 02/500 86 13
E-Mail: secr.colpg@just.fgov.be

I. Normativer Rahmen

- Das Gesetz vom 22. April 2012 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei wurde am 25. Juni 2012 im Belgischen Staatsblatt auf den Seiten 35335 und folgende veröffentlicht, und es fügt in Titel V des vorgenannten Gesetzes ein Kapitel II/I mit dem Titel „Zahlungsaufforderung“ ein, das lediglich aus einem einzigen Artikel, Artikel 65/1, besteht.

Dieses Gesetz ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

- Vorher wurde durch Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 über verschiedene Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit in diesen Titel V ein Kapitel II**bis** eingefügt, das die Artikel 65**bis** und 65**ter** umfasste, mit denen ein Verfahren für die Zahlungsaufforderung eingeführt wurde.

Dieser vorgenannte Artikel ist angesichts seiner Undurchführbarkeit nicht in Kraft getreten (Parl. Dok. Senat, Nr. 5-54/6, Seite 4).

Er wurde durch das Gesetz vom 22. April 2012 aufgehoben.

- Das Gesetz vom 22. April 2012 muss eindeutig Gegenstand eines Reparaturgesetzes werden, dies zur Beseitigung einer Reihe von Unklarheiten, zur Korrektur von Ungenauigkeiten beziehungsweise zur Ergänzung gewisser Bestimmungen.

- Der jetzige Text *„entspricht den in der Regierungsvereinbarung festgeschriebenen Zielen der Justiz. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Eintreibung der Geldbußen und der Gerichtskosten zwecks Verbesserung ihrer Effizienz reformiert werden“* (Parl. Dok., Senat, Nr. 5-54/6, Seite 9).

Die Regierung rechnet damit, dass ...“ *etwa 37 Millionen Euro jährlich dadurch eingenommen werden können“* (Parl. Dok., Kammer, Nr. 53 2074/002; Seite 3).

II. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, das Verfahren der Zahlungsaufforderung zu beschreiben und eine Reihe von Unklarheiten zu klären oder bestimmten Unstimmigkeiten im Gesetz vom 22. April 2012 abzuhelpfen, bis Novellierungsbestimmungen ausgegeben werden.

Das Rundschreiben erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und wird sicherlich ergänzt und angepasst werden müssen.

III. Verfahren

A. Zahlungsaufforderung

1. Das Verfahren für die Zahlungsaufforderung bleibt fakultativ.
2. Dennoch kann dieses Verfahren nur dann angewendet werden, wenn der Betrag der vorgeschlagenen sofortigen Erhebung nicht binnen den vom König festgelegten Fristen bezahlt wurde.

Folglich muss das Vorschlagen einer sofortigen Erhebung zwingend vorher erfolgen.

3. Ferner geht aus der Formulierung von Artikel 65/1, §1 GStVP hervor, dass die infolge einer Nichtzahlung veranlasste Zahlungsaufforderung nur für sofortige Erhebungen, die bei der Feststellung von Verstößen gegen das Gesetz und gegen die aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei erlassenen Verordnungen vorgeschlagen werden, auferlegt werden kann.

4. Das Gesetz vom 22. April 2012 schließt das Vergleichsverfahren gemäß Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches nicht aus, das somit ebenfalls eine Phase im Verfolgungsverfahren im Falle einer Nichtzahlung bilden kann (sofortige Erhebung, Vergleich, Zahlungsaufforderung).

Angesichts der Anzahl an Zahlungen nach dem Vorschlagen des Erlöschens des Strafverfahrens durch Bezahlung eines Geldbetrags (ESBG, ca. 150.000 Zahlungen jährlich), erscheint es wünschenswert, solch einen *Vergleichsvorschlag* vor dem Versenden einer Zahlungsaufforderung zu schicken, um die Anzahl Rechtssachen, für die das kostspieligere Verfahren der Zahlungsaufforderung eingeleitet werden muss, zu reduzieren.

5. Aufgrund von Artikel 67*bis* und 67*ter* GStVP ist es angezeigt, Zahlungsaufforderungen nur an natürliche Personen zu schicken, dies entweder weil das Fahrzeug auf ihren Namen angemeldet ist, oder weil die juristische Person, die Besitzer des Fahrzeugs ist, die Identität des Fahrers, der das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verstoßes führte, angegeben hat, oder - wenn sie die Identität nicht kennt - die Identität der Person, die zu diesem Zeitpunkt über das Fahrzeug verfügte.

6. Die Zahlungsaufforderung umfasst mindestens die in Artikel 65/1, §1 GStVP aufgeführten Angaben.

Das Gesetz sagt nicht, dass diese Angaben bei Androhung von Nichtigkeit vorgeschrieben sind (siehe die entgegengesetzte Auffassung in der Intervention von Frau TAELMAN bei der Besprechung des Gesetzes im Senat, Parl. Dok., Senat, Nr. 5-54/6, Seite 15). Infolgedessen gilt es, das Nichtvorhandensein dieser Angaben unter Berücksichtigung der sogenannten „*Antigone*“ Rechtsprechung zu beurteilen.

7. Der dort angegebene Betrag ist derselbe wie der des Vorschlags der sofortigen Erhebung, da der ursprüngliche Grund für die Zahlungsaufforderung die Nichtzahlung der sofortigen Erhebung bleibt.

8. Die Zahlungsaufforderung wird dem Zuwiderhandelnden per Gerichtsbrief übermittelt mit der Aufforderung den vorgeschlagenen Betrag binnen 45 Tagen nach dem Versand zu zahlen.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist, und wird binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum keine Beschwerde eingereicht, wird die Zahlungsaufforderung von Rechts wegen vollstreckbar.

9. Ein Muster für die Zahlungsaufforderung ist dem vorliegenden Rundschreiben beigelegt und in das Informatikprogramm „MACH“ integriert. Dieses wird für das Verfahren der Zahlungsaufforderung verwendet.

B. Beschwerde

1. Der Zuwiderhandelnde kann binnen dreißig Tagen nach dem Versandtag der Zahlungsaufforderung beim Prokurator des Königs Beschwerde einreichen.

2. Die Beschwerde muss mit Gründen versehen sein. Das Gesetz sagt jedoch nichts darüber, was genau zu begründen ist.

Aus der Lektüre des Berichtes, der im Namen des Justizausschusses im Senat über das Verfahren und die Wirtschaftlichkeit des Gesetzesvorschlags erstellt wurde (Parl. Dok. Senat, Nr. 5-54/6, insbesondere Seite 9), geht klar hervor, dass der Zuwiderhandelnde seine Rechtsmittel, das heißt seine Argumente hinsichtlich der Taten, der Tatbestandsmerkmale und des Betrags, mit Ausnahme der Zeiträume und Fristen, geltend machen muss.

3. Diese Beschwerde muss als Wohnsitzwahl Belgien beinhalten, wenn der „Antragsteller“ seinen Wohnsitz in einem anderen Land hat.

Das Verfahren der Zahlungsaufforderung ist jedoch nicht möglich für jene, die keinen festen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in Belgien haben, und zwar da das Verschicken einer Zahlungsaufforderung durch die Post noch nicht vorgesehen ist.

4. Das Gesetz ahndet die mangelnde Begründung oder die mangelnde Wohnsitzwahl nicht.

5. Die „Antragschrift“ muss – dieses Mal zur Vermeidung der Nichtigkeit – entweder das Bezugszeichen der Zahlungsaufforderung oder das Original oder eine Kopie der Zahlungsaufforderung in der Anlage umfassen.

6. Die Beschwerde wird vom Zuwiderhandelnden oder seinem Berater durch eine beim Sekretariat der Staatsanwaltschaft hinterlegte „Antragschrift“ eingereicht oder per Einschreiben an die Staatsanwaltschaft geschickt. In letzterem Fall gilt der Versandtag des Einschreibens als Einreichungsdatum der Beschwerde.

7. Der Prokurator des Königs kann die Beschwerde einfach nur annehmen und dann die Angelegenheit einstellen; in diesem Fall unterrichtet er den Zuwiderhandelnden darüber.

Allerdings kann er auch, wenn er die Beschwerde annimmt, den Betrag der Zahlungsaufforderung vermindern. Er kann eine neue Zahlungsaufforderung mit einem geringeren Betrag ausgeben.

Es obliegt also dem Prokurator des Königs vor dem Versenden der Zahlungsaufforderung die Tatbestandsmerkmale zu prüfen und die Zweckmäßigkeit der Verfolgung der Zuwiderhandlung zu beurteilen.

Akzeptiert er die Beschwerde nicht, macht er die Angelegenheit beim „zuständigen“ Gericht, das heißt beim Polizeigericht, gemäß Artikel 145 und folgende des Strafprozessgesetzbuches, anhängig.

8. Das Gesetz sagt nichts aus über die Tragweite der Befassung des Richters. Jedoch ist aus dem Verweis auf die Artikel 145 und folgende und 172 des Strafprozessgesetzbuches sowie aus der Formulierung von Artikel 65/1, §3 wonach *„das zuständige Gericht mit der Sache befasst wird“* zu schließen, dass der Richter über die volle Rechtsprechungsbefugnis verfügt.

Aus den gleichen Gründen und auch wenn das Gesetz vorsieht, dass *„davon ausgegangen wird, dass der Antragsteller auf seine Beschwerde verzichtet hat, wenn er selbst oder sein Anwalt nicht erscheint“*, scheint das Gericht nicht durch dieses Nichterscheinen des Zuwiderhandelnden und seinen impliziten Verzicht gebunden zu sein; es behält die volle Rechtsprechungsbefugnis zur Beurteilung der Taten, die ihm vorgelegt werden.

C. Rechtsmittel

In seiner Logik der Einführung eines vermuteten Verzichts schloss der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Beschwerde aus, um die Möglichkeit einer Berufung vorzusehen.

So ist in den parlamentarischen Arbeiten, die den Geist des Gesetzesvorschlags widerspiegeln, zu lesen, dass *„das vorgeschlagene System darauf abzielt, es den Gerichtsbehörden zu erlauben, schnell zu handeln, ohne dem Zuwiderhandelnden das Recht auf eine Beschwerde oder eine Verteidigung vor dem Richter zu nehmen. Wenn ein Zuwiderhandelnder jedoch auf Berufungsebene nicht erscheint, obschon er im Laufe des Verfahrens bereits Gelegenheit hatte, seine Belange zu verteidigen, so ist dies als Missbrauch des Verfahrens zu betrachten, der eine Abweichung vom Allgemeinen Recht in Sachen Gerichtsverfahren rechtfertigt.“* Und der Justizminister fügte dem hinzu, dass *„dieser Gesetzesvorschlag eben genau darauf gerichtet ist, den Teufelskreis der ohne Folgen bleibenden Verkehrsgeldbußen zu durchbrechen“* (Parl. Dok., Senat, Nr. 5-54/6, Seite 8 und 11).

D. Vollstreckungstitel

1. In Ermangelung einer Beschwerde binnen 30 Tagen und einer Zahlung binnen 45 Tagen nach Versand der Zahlungsaufforderung wird diese von Rechts wegen vollstreckbar.

Dies ist der vom Minister der Justiz hervorgehobene wesentliche Punkt des Gesetzes, nämlich dass durch das Verstreichen eines bestimmten Zeitraums, in dem der Zuwiderhandelnde nicht reagiert, ein Akt vollstreckbar wird, ganz nach dem Vorbild eines notariellen Akts oder einer Gerichtsentscheidung.

2. Auch wenn das Gesetz nichts diesbezüglich besagt, so scheint die Art dieses Aktes zu verlangen, dass die Identität des Urhebers der Zahlungsaufforderung ganz genau vermerkt ist, was derzeit durch seine handschriftliche Unterschrift und den Vermerk seines Namens und seiner Eigenschaft geschieht.

3. Der Prokurator des Königs übermittelt eine Ausfertigung der Zahlungsaufforderung, die die Vollstreckungsformel trägt, an die zuständige Verwaltung des Öffentlichen Dienstes Finanzen - den Einnahmer der Domänen und Geldbußen -, der den Betrag mit allen Rechtsmitteln eintreiben kann.

Die Eintreibung erfolgt über einen Gerichtsvollzieher oder durch Verrechnung bei der Steuerrückerstattung.

E. Außergewöhnliche Beschwerdefrist

1. Wenn der Zuwiderhandelnde angibt, dass er binnen 30 Tagen ab dem Versandtag der Zahlungsaufforderung keine Kenntnis derselben nehmen „konnte“ (unter anderem weil keine Zustellung an die „Person selbst“ erfolgte) oder er „überhaupt keine“ Kenntnis der besagten Zahlungsaufforderung erhalten hat, erhält er ausnahmsweise die Möglichkeit in einer neuerlichen Frist von 15 Tagen ab Kenntnisnahme der besagten Aufforderung **oder** ab dem Datum der ersten Vollstreckungshandlung eine Beschwerde einzureichen.

2. Die fristgerecht eingereichte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung für die Vollstreckung des Zahlungsbefehls.

IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese neuen Bestimmungen gelten nur für Zuwiderhandlungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2013, festgestellt werden.

Brüssel, den 22. Februar 2013

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen, Vorsitzender des
Kollegiums der Generalprokuratoren

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich

Christian DE VALKENEER

Frau Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Anita HARREWYN

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Lucien NOUWYNCK